Richtlinie

über die

"FEUERWEHRBEKLEIDUNG"

Aufgrund § 30, Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994, wird im Sinne der Bekleidungsvorschrift des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes folgende Richtlinie über die Feuerwehrbekleidung der Feuerwehrmitglieder des Landesfeuerwehrverbandes festgelegt. Diese Richtlinie tritt mit 1. März 2000 in Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Ing. Manfred Seidl Landesbranddirektor

Diese Richtlinie ersetzt die Dienstanweisung Nr. 1.3.4. vom 22. Jänner 1983!

RICHTLINIE,,FEUERWEHRBEKLEIDUNG"

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	Seite 4
1.1.	Geltungsbereich	Seite 4
1.2.	Vorschriften	Seite 4
1.3.	Verhalten in Uniform	Seite 4
1.4.	Trageweise von Auszeichnungen, Orden sowie Leistungs- und Dienstabzeichen, Werbehinweise	Seite 4
1.5.	Ausführung und Trageweise der Namensstreifen und Ärmelabzeichen auf der Einsatz- und Dienstbekleidung	Seite 4
2.	FEUERWEHRBEKLEIDUNG - BENENNUNG	Seite 5
2.1	Arten der Feuerwehrbekleidung	Seite 5
3.	DIENSTBEKLEIDUNG BRAUN (AUSGANGSUNIFORM)	Seite 5
3.1	Allgemeine Bestimmungen	Seite 5
3.2	Uniformteile	Seite 5
3.2.1.	Dienstbluse	Seite 5
3.2.2.	Diensthemd	Seite 6
3.2.3.	Binder	Seite 6
3.2.4.	Diensthose (Gürtel)	Seite 6
225	Alternativ: Uniformrock	Seite 6
3.2.5.	Dienstmütze (Bergmütze)	Seite 6
225	Alternativ: Schiffchen	Seite 6
3.2.6.	Schuhe und Socken	Seite 6
3.2.7.	Bedarf: Dienstmantel	Seite 6
3.2.7.	Schal	Seite 0
3.2.9.	Diensthandschuhe Uniformanyllovon (mit V. Ausschnitt)	Seite 7
3.2.10.	Uniformpullover (mit V-Ausschnitt)	Seite 7
3.2.11.	Leibriemen	Seite 7
3.2.12.	Traditionshelm "Wiener Form"	Seite 7

4.	DIENSTBEKLEIDUNG GRUN	Seite 7
4.1	Allgemeine Bestimmungen	Seite 7
4.2	Uniformteile	Seite 7
4.2.1.	Bluse, Hose (Gürtel)	Seite 8
	Alternativ: Overall	Seite 8
4.2.2.	Diensthemd	Seite 8
	Alternativ: T-Shirt	Seite 8
4.2.3.	Uniformpullover	Seite 8
4.2.4.	Dienstmütze	Seite 8
	Alternativ: Schiffchen	Seite 9
	Alternativ: Schirmmütze	Seite 9
	Alternativ: Universalhaube	Seite 9
4.2.5.	Schuhe und Socken	Seite 9
	Bedarf:	
4.2.6.	Schutzjacke	Seite 9
4.2.7.	Regenschutzbekleidung	Seite 9
4.2.8.	Feuerwehrhelm, Feuerwehrschutzhandschuhe, Feuerwehrsicherheits-	Seite 9
	stiefel, Feuerwehrgurt	
5.	EINSATZBEKLEIDUNG	Seite 9
5.1	Allgemeine Bestimmungen	Seite 9
5.2	Uniformteile	Seite 10
5.2.1.	Einsatzbluse, Einsatzhose (Gürtel)	Seite 10
	Alternativ: Einsatzoverall	Seite 10
5.2.2.	Schutzjacke	Seite 10
5.2.3.	Feuerwehrhelm	Seite 11
5.2.4.	Feuerwehrschutzhandschuhe	Seite 11
5.2.5.	Feuerwehrsicherheitsstiefel	Seite 11
	Bedarf:	
5.2.6.	Feuerwehrgurt	Seite 11
5.2.7.	Überhose	Seite 11
5.2.8	Warnüberwurf	Seite 11
5.2.9.	Sonderbekleidung	Seite 12
6.	BEKLEIDUNG DER FEUERWEHRJUGEND	Seite 12
6.1.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 12

FEUERWEHRBEKLEIDUNG

1. ALLGEMEINES

1.1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für die Freiwilligen Orts-(Stadt-)feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Organe und die Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes. Diese Richtlinie ist auf alle Feuerwehrmitglieder anzuwenden.

Für Mitglieder der Feuerwehrjugend (Buben und Mädchen) gelten sinngemäß die Aussagen betreffend der Dienstbekleidung grün.

Abweichungen von der Bekleidungsvorschrift für Bedienstete des Landesfeuerwehrverbandes und Mitglieder der Bezirksfeuerwehrkommanden können durch eine besondere Dienstanweisung geregelt werden.

1.2. VORSCHRIFTEN

Die Feuerwehrbekleidung darf generell nur im Feuerwehrdienst getragen werden. Die Uniform muss normalerweise vollständig getragen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Vorgesetzten (höchstrangig anwesenden) eine eindeutig definierte Teiluniformierung angeordnet werden.

Die Beschaffenheit der Feuerwehrbekleidung muss der Bekleidungsvorschrift des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes (Etiketten mit Prüfnummer der Prüfstelle des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes) sowie den einschlägigen Normen entsprechen.

Die Einsatzbekleidung muss weiters der "Persönlichen-Schutz-Ausrüstungs-Sicherheits-Verordnung" (PSASV) entsprechen. Die "Persönliche Schutzausrüstung" (PSA) ist verbindlich mit einer dauerhaften CE-Kennzeichnung zu versehen. Zusätzlich ist in deutscher Sprache eine Verwenderinformation sowie eine Übereinstimmungserklärung vom Hersteller/Händler beizustellen.

1.3. VERHALTEN IN UNIFORM

Für das Verhalten in Uniform wird auf das ÖBFV-Fachschriftenheft Nr. 3 "Formalexerzieren - Verhalten bei feierlichen Anlässen" hingewiesen. Handlungen, welche in diesem Fachschriftenheft nicht näher erläutert werden, sollen im "traditionellen Sinne" weitergepflogen werden.

1.4. TRAGEWEISE VON AUSZEICHNUNGEN, ORDEN SOWIE LEISTUNGS- UND DIENSTABZEICHEN, WERBEHINWEISE

Das Tragen von Auszeichnungen, Orden sowie Leistungs- und Dienstabzeichen wird in der Dienstanweisung Nr. 1.3.2. geregelt.

Auf der Feuerwehrbekleidung ist das Tragen von Werbehinweisen aller Art verboten!

1.5. AUSFÜHRUNG UND TRAGEWEISE DER NAMENSSTREIFEN UND ÄRMELABZEICHEN AUF DER EINSATZ- UND DIENSTBEKLEIDUNG

Die Ausführung und Trageweise der Namensstreifen und Ärmelabzeichen auf der Einsatz- und Dienstbekleidung ist in der Dienstanweisung Nr. 1.3.7. geregelt.

2. FEUERWEHRBEKLEIDUNG - BENENNUNG

2.1. ARTEN DER FEUERWEHRBEKLEIDUNG

Es gibt folgende Arten der Feuerwehrbekleidung:

- ➤ Dienstbekleidung braun (Ausgangsuniform)
- > Dienstbekleidung grün
- > Einsatzbekleidung
- > Sonderbekleidung
- > Bekleidung der Feuerwehrjugend

3. DIENSTBEKLEIDUNG BRAUN (AUSGANGSUNIFORM)

3.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Dienstbekleidung braun wird vom Feuerwehrmitglied ausschließlich auf Anordnung eines Vorgesetzten getragen. Sie soll bei allen festlichen Anlässen bzw. repräsentativen Dienstverrichtungen getragen werden.

Mitgliedern von Feuerwehrmusikkapellen, welche keiner Feuerwehr angehören, ist es aber gestattet, die Dienstbekleidung mit der Lyra auf dem Kragenspiegel zu tragen.

3.2. Uniformteile

Die vollständige Dienstbekleidung braun besteht aus:

- > der Dienstbluse
- dem vorwiegend grauen (oder weißen) Diensthemd
- > dem schwarzen Binder
- ➤ der schwarzen Diensthose mit dem schwarzen Hosengürtel alternativ für Frauen: schwarzer Rock (bei Bedarf mit o.a. Gürtel)
- der braunen Dienstmütze alternativ für Frauen: braunes Schiffchen

Bedarf:

- grauer Dienstmantel
- > grauer Schal
- > graue und/oder weiße Diensthandschuhe
- > grauer Uniformpullover
- > schwarzer Leibriemen
- > Traditionshelm ..Wiener Form"

3.2.1. **DIENSTBLUSE**

Die braune Dienstbluse hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen. Für Frauen wird ein entsprechender Schnitt der Dienstbluse zur Verfügung stehen. Die beiden Brusttaschen können, ähnlich wie beim Militär, entfallen.

Gemeinde- und Betriebswappen dürfen nicht getragen werden.

3.2.2. **DIENSTHEMD**

Das graue (oder weiße) Diensthemd hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen. Im Normalfall wird das graue Diensthemd getragen.

3.2.3. **BINDER**

Der Binder besteht aus nicht glänzendem schwarzen Stoff. Er darf nicht gemustert und mit keinerlei Emblemen versehen sein.

3.2.4. **DIENSTHOSE (GÜRTEL)**

Die schwarze Diensthose hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen. Zur Diensthose ist ein Hosengürtel zu tragen. Dieser besteht aus einem schwarzen, 34 mm breiten Textilgurt und schwarzer Klemmschnalle mit eingeprägtem Staatswappen und dem Spitzenschoner. Für Offiziere ist auch eine goldfarbene Klemmschnalle mit goldfarbenem Spitzenschoner erlaubt.

ALTERNATIV: UNIFORMROCK

Für Frauen gilt obige Bekleidungsvorschrift in vollem Umfang. Alternativ zur Diensthose kann aber auch ein schwarzer Rock in Knielänge, gerade geschnitten und ohne Falten getragen werden. Sollte ein Gürtel verwendet werden, ist sinngemäß der schwarze Gürtel der Diensthose zu verwenden.

3.2.5. **DIENSTMÜTZE** (**Bergmütze**)

Die braune Dienstmütze hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen. Sie ist mit einer Kokarde ausgestattet. Für alle Mannschafts- und Chargendienstgrade besteht diese aus Weißmetall und für alle Offiziers-, Verwaltungs- und Sonderdienstgrade ist diese goldgestickt.

ALTERNATIV: SCHIFFCHEN

Für Frauen gilt obige Uniformvorschrift in vollem Umfang. Alternativ zur Dienstmütze kann ein braunes Schiffchen, welches ebenfalls den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen hat, mit einem auf der linken Vorderseite angenähten Korpsabzeichen getragen werden.

3.2.6. SCHUHE UND SOCKEN

Zur braunen Dienstbekleidung werden schwarze Halbschuhe oder Stiefeletten mit glattem Lederoberteil und schwarze Socken getragen.

Zum schwarzen Uniformrock tragen die weiblichen Feuerwehrmitglieder ebenfalls schwarze Halbschuhe oder Stiefeletten mit zumutbaren Absätzen. Entsprechend der Witterung kann eine hautfarbene Strumpfhose (bzw. Strümpfe) getragen werden.

3.2.7. **DIENSTMANTEL**

Der graue Dienstmantel hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen.

3.2.8. **SCHAL**

Der graue Schal hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen.

3.2.9. **DIENSTHANDSCHUHE**

Die grauen Diensthandschuhe haben den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen.

3.2.10. Uniformpullover (mit V-Ausschnitt)

Der graue Uniformpullover hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen. Er kann entsprechend der Witterung unter der braunen Dienstbluse getragen werden.

3.2.11. LEIBRIEMEN

Der Leibriemen besteht aus schwarzem Blankleder, einer dazupassenden Schubschlaufe mit silberfarbener Doppeldornschnalle. Diese Schnalle ist bei Trägern von Offiziers-, Verwaltungs- und Sonderdienstgraden goldfarben.

3.2.12. TRADITIONSHELM, WIENER FORM"

Dieser Helm hat der ehemaligen ÖNORM F 4035 zu entsprechen.

Das Tragen des Traditionshelms aus Leichtmetall mit sechszackiger Helmspinne ist bei feierlichen und kirchlichen Anlässen, bei Feuerwehrleistungsbewerben, Defilierungsposten usw. erlaubt.

Vorhandene Helme dürfen bis zum Inkrafttreten der PSASV-Anwenderbestimmung im Einsatz- und Übungsdienst getragen werden. Der <u>Neuankauf</u> dieses Helmtyps für den Einsatz- und Übungsdienst ist nicht zulässig.

4. DIENSTBEKLEIDUNG GRÜN

4.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Dienstbekleidung kann vom Feuerwehrmitglied im Innendienst, im Bereich der Logistik, bei Leistungsbewerben, bei Schulungen (z.B. im Lehrsaal) und im Bereich der Feuerwehrjugend getragen werden.

4.2. Uniformteile

Die vollständige Dienstbekleidung grün besteht aus:

- ➤ Bluse, Hose (Gürtel)
 - alternativ: Overall
- Diensthemd
- > Uniformpullover
- Dienstmütze

alternativ für Frauen: Schiffchen

> Schuhe und Socken in schwarz

Bedarf:

- dunkelblaue Schutzjacke
- > Regenschutzbekleidung
- > Feuerwehrhelm
- > Feuerwehrschutzhandschuhe

- Feuerwehrsicherheitsstiefel (festes Schuhwerk)
- > Schirmmütze (schwarz)
- ➤ Universalhaube

4.2.1. Bluse, Hose (Gürtel)

Bluse und Hose sind aus olivgrünem Bekleidungsstoff gefertigt und haben den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-RL KS-05 zu entsprechen. An der Bluse und Hose sind keine Reflexstreifen angebracht.

Zur grünen Diensthose ist ein Hosengürtel zu tragen. Dieser besteht aus einem 34 mm breiten Textilgurt, schwarzer Klemmschnalle mit eingeprägtem Staatswappen und Spitzenschoner. Für Offiziers-, Verwaltungs- und Sonderdienstgrade sind auch goldfarbene Klemmschnallen und Spitzenschoner erlaubt.

ALTERNATIV: OVERALL

Der Overall ist aus olivgrünem Bekleidungsstoff gefertigt und hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-RL KS-05 zu entsprechen. Am Overall sind keine Reflexstreifen angebracht.

Ein olivgrüner Hosengürtel kann getragen werden.

4.2.2. **DIENSTHEMD**

Das graue (oder weiße) Diensthemd hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen. Im Normalfall wird das graue Diensthemd getragen. Der offene Hemdkragen ist zur Bluse oder zum Pullover ausgeschlagen zu tragen.

Zur Dienstbekleidung grün wird kein Binder getragen!

ALTERNATIV: T-SHIRT

Anstelle des Diensthemdes kann ein weißes T-Shirt, welches ebenfalls den materialund konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen hat, mit einem auf der linken Brustseite abgebildeten Korpsabzeichen getragen werden.

4.2.3. Uniformpullover

Der olivgrüne Pullover hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen. Er kann unter der grünen Bluse bzw. statt der grünen Bluse getragen werden.

4.2.4. **DIENSTMÜTZE**

Die grüne Dienstmütze hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen. Sie ist mit einer Kokarde ausgestattet. Für alle Mannschafts- und Chargendienstgrade besteht diese aus Weißmetall und für alle Offiziers-, Verwaltungs- und Sonderdienstgrade aus Goldmetall.

Witterungsbedingt kann die den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" entsprechende <u>Wintermütze</u> getragen werden.

ALTERNATIV: SCHIFFCHEN

Für Frauen gilt obige Uniformvorschrift in vollem Umfang. Alternativ zur Dienstmütze kann ein olivgrünes Schiffchen, welches ebenfalls den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen hat, mit einem auf der linken Vorderseite angenähten Korpsabzeichen getragen werden.

ALTERNATIV: SCHIRMMÜTZE

Die schwarze Schirmmütze hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie "Bekleidungsvorschrift" zu entsprechen. Die Schirmmütze kann wie die grüne Dienstmütze grundsätzlich von allen Feuerwehrmitgliedern getragen werden.

ALTERNATIV: UNIVERSALHAUBE

Die schwer entflammbare, dunkelblaue Haube kann als Schal bzw. Teilgesichtsschutz aber auch zur Atemschutzmaske unter dem Helm getragen werden. Sie schützt den Träger vor Kälte und Hitze.

4.2.5. SCHUHE UND SOCKEN

Zur Dienstbekleidung grün können schwarze Halbschuhe oder Stiefeletten mit glattem Lederoberteil und schwarze Socken getragen werden. Wenn es die Tätigkeit erfordert, sind aber Feuerwehrsicherheitsstiefel bzw. festes Schuhwerk zu tragen.

4.2.6. SCHUTZJACKE

Die dunkelblaue Schutzjacke hat der ÖBFV-Richtlinie KS-04 zu entsprechen. Sie kann zur Dienstbekleidung grün getragen werden.

Der vorhandene olivgrüne (oder graue) Feuerwehranorak kann ausgetragen werden.

4.2.7. REGENSCHUTZBEKLEIDUNG

Die vorhandene Regenschutzbekleidung (schwarz oder orange) kann ausgetragen werden

4.2.8. FEUERWEHRHELM, FEUERWEHRSCHUTZHANDSCHUHE, FEUERWEHRSICHERHEITSSTIEFEL, FEUERWEHRGURT

Die o.a. Uniformteile werden zur Dienstbekleidung grün bei Leistungsbewerben bzw. wenn es die Tätigkeit erfordert getragen.

5. EINSATZBEKLEIDUNG

Die "Persönliche Schutzausrüstung" (PSA) muss der "Persönlichen Schutz-Ausrüstungs-Sicherheits-Verordnung" (PSASV) entsprechen.

5.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Einsatzbekleidung ist vom Feuerwehrmitglied bei allen Einsätzen sowie im praktischen Übungs- und Ausbildungsdienst zu tragen. Sie muss weiters bei solchen Dienstverrichtungen getragen werden, bei denen das Tragen der Dienstbekleidung braun oder grün aus Sicherheitsgründen keinen ausreichenden Schutz bietet.

5.2. Uniformteile

Die vollständige Einsatzbekleidung besteht aus:

- ➤ Einsatzbluse, Einsatzhose (Gürtel)
 - alternativ: Einsatzoverall
- dunkelblaue Schutzjacke
- > Feuerwehrhelm
- > Feuerwehrschutzhandschuhe
- > Feuerwehrsicherheitsstiefel (festes Schuhwerk)

Bedarf:

- > Feuerwehrgurt
- ➤ Uniformpullover (siehe Pkt. 4.2.3.)
- Überhose
- ➤ Dienstmütze (siehe Pkt. 4.2.4.) alternativ: Universalhaube
- > Regenschutzbekleidung (siehe Pkt. 4.2.7.)
- ➤ Warnüberwurf
- Sonderbekleidung

5.2.1. EINSATZBLUSE, EINSATZHOSE (GÜRTEL)

Die Einsatzbluse sowie die Einsatzhose sind aus olivgrünem Stoff angefertigt und haben den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der EN 469 und der ÖBFV-Richtlinie KS-03 zu entsprechen. 2 cm über dem Rücken-Reflexstreifen darf die einzeilige Aufschrift "FEUERWEHR" oder die zweizeilige Aufschrift "FEUERWEHR / ORTSNAME" mit 5 cm hohen Großbuchstaben (silberfarben) angebracht werden.

Die in der Richtlinie vorgesehenen silbernen Reflexstreifen sind aus Sicherheitsgründen verpflichtend.

Zur grünen Einsatzhose ist ein Hosengürtel lt. Pkt. 4.2.1. zu tragen.

ALTERNATIV: EINSATZOVERALL

Der Einsatzoverall ist aus olivgrünem Stoff angefertigt und hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der EN 469 und der ÖBFV-Richtlinie KS-03 zu entsprechen.

Die in der Richtlinie vorgesehenen silbernen Reflexstreifen sind aus Sicherheitsgründen verpflichtend.

Ein olivgrüner Hosengürtel kann getragen werden.

5.2.2. SCHUTZJACKE

Die dunkelblaue, textile Schutzjacke hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der EN 469 sowie der ÖBFV-Richtlinie KS-04 zu entsprechen. Sie ist, wenn es die Einsatztätigkeit erfordert (Hitze-, Kälte-, Regenschutz), zur Einsatzbekleidung grün zu tragen. 2 cm über dem Rücken-Reflexstreifen darf die einzeilige Aufschrift "FEUERWEHR" oder die zweizeilige Aufschrift "FEUERWEHR / ORTSNAME" mit 5 cm hohen Großbuchstaben (silberfarben) angebracht werden.

Vorhandene PU-beschichtete Schutzjacken sind auszutragen.

5.2.3. **FEUERWEHRHELM**

Der Feuerwehrhelm hat der ÖBFV-RL KS-01 zu entsprechen und muss die allgemeinen Eigenschaften und sicherheitstechnischen Anforderungen der EN 443 "Feuerwehrhelme" erfüllen.

Der Feuerwehrhelm ist bei allen Einsätzen und Übungen zu tragen.

Farbe

Für alle Dienstgrade ist die Helmschale gelb-grün-nachleuchtend ausgeführt.

Nackenschutz

Der Nackenschutz besteht aus einem beschichteten Gewebe in der Farbe Silber.

Helmwappen, Aufschrift

Auf der Vorderseite des Helms ist das burgenländische Landeswappen (kein Ortsname) in Klebefolie anzubringen. Am Helmrücken ist der rote Schriftzug "FEUERWEHR" in 3 cm hohen Buchstaben anzubringen.

Traditionshelm "Wiener Form"

- siehe Pkt. 3.2.12

5.2.4. FEUERWEHRSCHUTZHANDSCHUHE

Der Feuerwehrschutzhandschuh muss den Anforderungen der EN 659 entsprechen. Zusätzlich sind bei Einsätzen mit Infektions- und Ansteckungsgefahr entsprechende Schutzhandschuhe (Latex) unter dem Feuerwehrschutzhandschuh zu tragen.

5.2.5. FEUERWEHRSICHERHEITSSTIEFEL

Der schwarze, lederne Feuerwehrsicherheitsstiefel muss den Anforderungen der EN 345 sowie der ÖBFV-Richtlinie KS-06 entsprechen.

Je nach Einsatzart ist auch festes Schuhwerk mit rutschsicherer Sohle zulässig. Schnürstiefel haben sich nicht bewährt. Bei besonderen Gefahren ist die Einsatzbekleidung durch spezielle Stiefel (z.B. Chemieschutzstiefel, Watstiefel usw.) zu ergänzen.

5.2.6. FEUERWEHRGURT

Die Ausführung des weißen Feuerwehrgurtes hat den Anforderungen der ÖNORM F 4030 DS (mit Doppeldornschnalle) zu entsprechen. Der Feuerwehrgurt wird hauptsächlich bei Tätigkeiten zur Sicherung von Personen (z.B. gegen Absturz usw.) und wenn es die Situation erfordert getragen. Weitere Tragevorschriften (z.B. für Leistungsbewerbe) sind den jeweiligen Bestimmungen zu entnehmen.

5.2.7. ÜBERHOSE

Die dunkelblaue, textile Überhose hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der EN 469 zu entsprechen. Im Brandeinsatz ist sie über dem Stiefelschaft zu tragen.

5.2.8. WARNÜBERWURF

Der gelbe Warnüberwurf hat den Anforderungen der EN 471 zu entsprechen und ist dann zu tragen, wenn es die Situation erfordert.

Vorhandene orange Warnüberwürfe/-westen können ausgetragen werden.

ÜBERWURF "EINSATZLEITER FEUERWEHR"

Der gelbe Überwurf hat den Anforderungen der EN 471 zu entsprechen. Bei Einsätzen mit mehreren Feuerwehren sollte dieser Überwurf vom Einsatzleiter getragen werden.

5.2.9. SONDERBEKLEIDUNG

Die Sonderbekleidung wird zum Schutz gegen besondere Gefahren oder zu besonderen Zwecken getragen und ist daher dem jeweiligen Einsatzanlass anzupassen. Dazu zählen Schutzanzüge in verschiedenen Schutzstufen und Ausführungen, Taucheranzüge, Wathosen usw.

6. BEKLEIDUNG DER FEUERWEHRJUGEND

6.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Ausführung hat dem "Handbuch der Burgenländischen Feuerwehrjugend" gemäß dem Kapitel "Organisation – C/IV: Uniform der Feuerwehrjugend" zu entsprechen. Weiters gelten sinngemäß die Ausführungen dieser Richtlinie analog Pkt. 4 - Dienstbekleidung grün sowie die Dienstanweisung Nr. 1.3.7. "Ausführung und Trageweise der Namensstreifen und Ärmelabzeichen auf der Einsatz- und Dienstbekleidung" in der jeweils geltenden Fassung.

Verweise auf gültige Dienstanweisungen:

DAW Nr. 1.3.2. "Uniformen und Tragevorschriften"

DAW Nr. 1.3.3. "Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren"

DAW Nr. 1.3.5 "Tragen von Orden und Ehrenzeichen auf der Feuerwehruniform"

DAW Nr. 1.3.7. "Ausführung und Trageweise der Namensstreifen und Ärmelabzeichen auf der Einsatz- und Dienstbekleidung"

Zitierte Normen und Richtlinien des ÖBFV:

EN 345 "Sicherheitsschuhe"

EN 443 "Feuerwehrhelme"

EN 469 "Schutzbekleidung für die Feuerwehr"

EN 471 "Hochsichtbare Warnkleidung"

EN 659 "Feuerwehrschutzhandschuhe"

ÖBFV-RL KS-01 - Feuerwehrhelm

ÖBFV-RL KS-03 - Einsatzbekleidung

ÖBFV-RL KS-04 - Schutzjacke

ÖBFV-RL KS-05 - Dienstbekleidung grün

ÖBFV-RL KS-06 - Feuerwehrsicherheitsstiefel